



**An die Mitglieder
des Haupt- und Finanzausschusses**
und die diesem Ausschuss
nicht angehörenden Ratsmitglieder

25.10.2019

Einladung / Mitteilung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** ein.

Sitzungstermin: Dienstag, 05.11.2019, 18:00 Uhr
**Ort, Raum: großer Sitzungssaal, Laufenstraße 84, 52156
Monschau**

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung

2. Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/173
 - a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020
 - b) Betriebsabrechnung 2018
 - c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020
 - d) 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau

3. Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020 2019/175
 - a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens
 - b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

4. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich achter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW 2019/210
Einbringung des Haushaltsentwurfes

5. Anfragen der Ausschussmitglieder
6. Mitteilungen der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

7. Anfragen der Ausschussmitglieder
8. Mitteilungen der Verwaltung

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Bürgermeisterin Margareta Ritter
(Ausschussvorsitzende/r)

2019/173

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Mönchau

Erhebung von Abfallgebühren im Haushaltsjahr 2020**a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2020****b) Betriebsabrechnung 2018****c) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2020****d) 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mönchau**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat genehmigt die als **Anlage 1** beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren im Jahr 2020.
- b) Der Rat billigt die Betriebsabrechnung des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2018 (**Anlage 2**) und beschließt, den ermittelten Fehlbetrag von 8.186 € jeweils zu 1/3 bei der Kalkulation der Abfallgebühren 2020/2021/2022 zu berücksichtigen.
- c) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2020 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2020	Grundgebühr 2019	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	124,80 €	118,80 €	+ 6,00 €
Je 240 l Restmüllgefäß	412,80 €	388,20 €	+ 24,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.818,40 €	3.604,20 €	+ 214,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.880,40 €	1.769,40 €	+ 111,00 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	937,20 €	879,00 €	+ 58,20 €
Je 30 l Restmüllsack	6,40 €	6,40 €	+/- 0 €

	Zusatzgebühr 2020	Zusatzgebühr 2019	Differenz
Je kg Restabfall	0,39 €	0,39 €	+/- 0 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,50 €/Monat (42,00/Jahr).

- d) Der Rat beschließt die als **Anlage 3** beigefügte 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Monschau.

Sachverhalt

1. Die Stadt Monschau ist zum 01.01.2017 dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2020 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf dem 1. Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung AöR bzw. den vorläufigen Gebührensätzen des ZEW.
7. Die Gebührensatzung des ZEW wird voraussichtlich am 13. Dezember 2019 beschlossen. Die kürzlich übermittelten Zahlen wurden daher „unter Vorbehalt“ und mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.
8. Aufgrund der bisher mitgeteilten vorläufigen Zahlen wurden in der Gebührenkalkulation 2020 - im Wesentlichen - folgende Änderungen berücksichtigt:
 - a) Senkung der Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll von 13,86 €/Einwohner auf 13,15 €/Einwohner (- 14.000 €).

- b) Anpassung an die bereits in 2018 entstandenen und in der diesjährigen Kalkulation noch nicht berücksichtigten höheren Logistikkosten bei den Bio-/Grünabfällen (+ 18.000 €).
- c) Erhöhung der Verwaltungskostenumlage an die RegioEntsorgung (+ 19.000 €).
- d) Verdoppelung der Logistik-/Entsorgungskosten beim Sperrmüll (+ 34.000 €).
- e) Erhöhung des Gebührenabschlags bei Eigenkompostierung von 36 €/Jahr/Gefäß auf 42 €/Jahr/Gefäß (+ 6.000 € bei 1.000 Antragstellern).
9. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2018 schließt mit einer Unterdeckung von 8.186 € (**0,8 % !!!**) ab. Ohne die nicht kalkulierbare Erhöhung der Sperrgutmenge (+ 23.000 €, vgl. Ausführungen unter Ziffer 11) hätte im vergangenen Jahr sogar ein positives Ergebnis erzielt werden können.

Die Unterdeckung 2018 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2020/2021/2022 berücksichtigt.

10. Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr hat sich die Sperrgutmenge im vergangenen Jahr von 34 t auf 130 t erhöht. Unter Berücksichtigung der in diesem Jahr (Stand 30.09.) abgefahrenen Sperrgutmenge (133 t) wurde eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2020 von 100 t (kalk. Aufwand 2019: 37.500 €) auf 200 t mit einem kalkulierter Aufwand von 71.635 € vorgenommen.
11. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2020 folgende Gebühren:

a) Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:

Grundgebühr	124,80 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	171,60 € (+ 6,00 €)

b) Bei Eigenkompostierung:

Grundgebühr	124,80 €
Gebührenabschlag	- 42,00 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	129,60 € (+/- 0 €)

12. Die 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. - 31.12.2020 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Betriebsabrechnung 2018 (öffentlich)
- 3 Satzungsänderung (öffentlich)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2020

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2020

Pos.		Art des Kostenaufwandes:	Kostenaufwand /Jahr
1.		Personalkostenaufwand	28.788,00 €
2.	+	Beseitigung des „wilden Mülls“	4.000,00 €
3.	+	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,50 € x 11.649 Einwohner / Jahr)	5.825,00 €
4.	+	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (13,15 € x 12.352 Einwohnergleichwerte/ Jahr)	162.429,00 €
5.	+	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,45 € x 11.649 Einwohner / Jahr)	5.242,00 €
6.	+	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,23 € x 11.649 Einwohner/Jahr)	2.679,00 €
7.	+	Sammlung/Vermarktung Altpapier	27.259,00 €
8.	+	Sammlung einschl. Transport Bioabfälle	43.900,00 €
9.	+	Sammlung einschl. Transport Grünabfälle	98.000,00 €
10.	+	Sammlung und Transport des Sperrmülls sowie des Elektroschrotts zur Entsorgungsanlage	43.527,00 €
11.	-	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00 €
12.	+	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.000 Antragsteller x 42,00 €)	42.000,00 €
13.	+	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	107.580,00 €
14.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2016 (22.045 €; 3. und letzter Teilbetrag)	7.349,00 €
15.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2017 (63.718 €; 2. Teilbetrag)	21.239,00 €
16.	+	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2018 (8.186 €; 1. Teilbetrag)	2.729,00 €
		Gesamtaufwand:	597.546,00 €

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.370	14-tägig (x26)	8.377.200
240L	100	14-tägig (x26)	624.000
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	12	14-tägig (x26)	343.200
1.100L	12	vierwöchig (x13)	171.600
			10.088.000

Gesamtkosten

_____ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

597.546 €			
	=	0,05923 €/L	Grundgebühr / pro Liter
10.088.000 L			

Aufteilung des logistischen Aufwandes für Sammlung/Transport des Resthausmülls sowie für Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2020; 155.760 € abz. 30.832 € (19,8 % Anteil Windsäcke) = 124.928 €)	124.928,00 €/Jahr
2.	Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2020)	60.493,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

Restmüllsäcke:	1.200 St. x 0,90 €	=	1.080,00 €
60 l Gefäße:	5.370 St. x 0,82 € x 26 Abf.	=	114.488,00 €
240 l Gefäße:	100 St. x 1,20 € x 26 Abf.	=	3.120,00 €
1.100 l Container:	10 St. x 7,50 € x 52 Abf.	=	3.900,00 €
dto.	12 St. x 5,60 € x 26 Abf.	=	1.747,00 €
dto.	12 St. x 3,80 € x 13 Abf.	=	<u>593,00 €</u>
Abfuhrergelt:			124.928,00 €

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 weist für die Amortisation der Abfallbehälter einen Ansatz von **48.150 €** aus. Eine exakte Aufteilung auf Restmüll-/Altpapierbehälter ist dem Wirtschaftsplan nicht zu entnehmen. Die Aufteilung wird daher im Verhältnis der Kapitalkosten für die ursprüngliche Behältergestellung vorgenommen.

Danach entfallen von den **48.150 €** auf

- a) Restmüllbehälter (46,7 %) 22.486 €
 - b) Papierbehälter (53,3 %) 25.664 €
- 48.150 €**

Für die Amortisation der Restabfallbehälter wurde aufgrund der unterschiedlich hohen Anschaffungskosten bei den Behältergrößen eine fiktive Behälteranzahl von 5.797 ermittelt. Danach ergeben sich Kosten von 3,88 €/Behälter.

Behälter	Anzahl	Beschaffungskosten	Multiplikator	Fiktive Anzahl			Kosten/Behälter
60 ltr.	5.370	28,77 €	1	5.370			3,88 €
240 ltr.	100	36,86 €	1,2812	128	128 St. x 3,88 € : 100)		4,97 €
1.100 ltr.	34	253,00 €	8.7939	299	299 St. x 3,88 € : 34)		34,12 €
	5.477			5.797			

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 25.664 € , die Logistikkosten von 11.843 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (500 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter (5.504 St.) umgelegt (**6,90 €/Behälter**).

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2020

A)			B)				
Gefäßart	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,05923 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)
1	2	3	4	5	6	7	8
60 -l- -14tg.-	1.560	92,40	0,82	21,32	3,88 + 6,90	124,50	10,40
240 -l- -14tg.-	6.240	369,60	1,20	31,20	4,97 + 6,90	412,67	34,40
1.100 -l- - wtl.-	57.200	3.387,96	7,50	390,00	34,12 + 6,90	3.818,98	318,20
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.693,98	5,60	145,60	34,12 + 6,90	1.880,60	156,70
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	846,99	3,80	49,40	34,12 + 6,90	937,41	78,10

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2020 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2

In der Gebührenkalkulation wurde dem gestiegenen Aufwand für die Entsorgung des „wilden Mülls“ durch die Mitarbeiter des städt. Bauhofs Rechnung getragen.

Pos. 3

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung vom 25.09.2019 bleibt die Gebühr für die Abfallberatung bei 0,50 €/Einwohner im kommenden Jahr konstant. Durch die Auflösung der Flüchtlingsunterkünfte ist die Einwohnerzahl (Stand: 31.12.2017) gegenüber der letztjährigen Kalkulation um 416 Einwohner gesunken.

Pos. 4

Die Grundgebühr sinkt im kommenden Jahr von 13,86 €/Einwohner auf voraussichtlich 13,15 €/Einwohner. Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (11.649 zum 31.12.2017) werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.515) = 703 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2020 werden insgesamt 12.352 EGW x 13,15 €/EGW zu Grunde gelegt.

Pos. 5

Die Gebühr für die Schadstoffsammlung bleibt im kommenden Jahr konstant bei 0,45 €/Einwohner/Jahr.

Pos. 6

Die Gebühr für Betrieb der Sammel- und Übergabestellen für den Elektroschrott bleibt ebenfalls unverändert bei 0,23€ /Einwohner/Jahr.

Pos. 7

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt seit 2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Aufgrund der derzeitigen Marktsituation geht die RegioEntsorgung im Entwurf des Wirtschaftsplan 2020 von einem unveränderten Erlös von 90,00 €/t aus.

Durch die Erhöhung des Abfuhrintervalls steigt der Logistikaufwand (LKW/Personal) im kommenden Jahr um 17 %. Seit der Einführung der „Blauen Tonne“ hat sich die Menge des eingesammelten Altpapiers in den vergangenen Jahren von 650 t auf 825 t (Prognose 2020) erhöht.

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Verbesserung(+)/ Verschlechterung(-)
Entschädigung Vereine	Pauschale: = 18.150 €	Pauschale: = 18.150 €	
Logistikaufwand LKW/Personal	89.184 €	75.873 €	
Erlös Altpapier	(825 t x 90,00 €) = 74.250 €	(750 t x 90,00 €) = 67.500 €	
Vermarktungserlöse PPK	5.825 €	5.429 €	
Kalkulierter Aufwand(-) / Ertrag(+):	- 27.259 €	- 21.094 €	(-) 6.165 €

Pos. 8 + 9

Bei der **Grundgebühr** werden seit 2013 nur die verbrauchsunabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestellung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die **Entsorgungskosten** (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der **Zusatzgebühr** berücksichtigt.

Durch den bereits im Jahr 2018 abgerechneten höheren Aufwand (94.000 € bei 1.970 t Grünabfälle) wurde der Ansatz für Container/Transport (Fremdleistung AWA) in dem erforderlichen Umfang angepasst.

	Kalk. Aufwand 2020	Kalk. Aufwand 2019	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t	2.100 t	
Container/Transport (Fremdleistung AWA)	98.000 €	76.000 €	
Bioabfälle:	310 t	310 t	
Container-/Transport (Fremdleistung AWA)	43.900 €	47.600 €	
Insgesamt:	141.900 €	123.600 €	+ 18.300 €

Pos. 10

Nach Einführung der kostenfreien Sperrgutabfuhr (2 x jährlich jeweils bis 3 m³) hat sich die Sperrgutmenge im vergangenen Jahr von 34 t auf 130 t erhöht. In diesem Jahr wird sie voraussichtlich auf rd. 180 t ansteigen.

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Sperrmüll	Entsorgung (180 t x 140,54 €) : 25.297 €	Entsorgung (100 t x 141,42 €) : 14.142 €	+ 11.155 €
	Logistischer Aufwand: 43.527 €	Logistischer Aufwand: 23.360 €	+ 20.167 €
	Kalk. Aufwand 2020: 68.824 €	Kalk. Aufwand 2019: 37.502 €	(+ 84 %) + 31.322 €

Durch die hiermit drastische Kostensteigerung im kommenden Jahr hat die Verwaltung eine „Umschichtung“ der höheren Kosten für das Einsammeln und den Transport des Sperrmülls auf die zu zahlende Grundgebühr vorgenommen. Hiermit konnte zum Einen eine Erhöhung der Zusatzgebühr um **0,10 €/kg (+ 25 %)** vermieden werden; andererseits wurde eine „Gleichstellung“ mit den anderen Abfallarten erreicht, wo das Einsammeln und der Transport ebenfalls über die Grundgebühr abgerechnet werden.

Pos. 11
unverändert

Pos. 12

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (rd. 1.000) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2020 in Höhe von **296.662 €** (141.900 € + 154.762 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. **66 €** je „Grünabfallentsorger“ (296.662 € : 4.500 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung (~1/3) sieht die Gebührenkalkulation ab **2020** eine Erhöhung des Gebührenabschlags von 36 €/Jahr auf **42 €** /Jahr bei Eigenkompostierung vor.

Pos. 13

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (u.a. Kosten Abfallkalender) 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 100.580 € (**+ 18.900 €**).

Beispielhaft sind hier einige Kostensteigerungen aus dem Entwurf des Wirtschaftsplanes aufgeführt:

- Erhöhung des Personalkostenaufwandes um 489.000 € (+6,5 %).
- Erhöhung der Ansätze für Prüfungs- und Beratungskosten um 117.000 € (+56 %)

Pos. 14 bis 16

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; **Kostenunterdeckungen sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung **2018** (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **8.186 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2020/2021/2022 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2016 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2017 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2020 berücksichtigt.

B) Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2020:

Pos.		Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	+	Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall 850 t ./ . 170 t (19,8 % Anteil Windsäcke) = 680 t x 140,54 €/t)	95.567,00 €
2.	+	Deponie -/ Verbrennungskosten Sperrmüll (180 t x 140,54 €)	25.297,00 €
3.	+	Entsorgung Bioabfälle (28.405 €) und Grünabfälle (126.357 €)	154.762,00 €
4.	+	Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken (1.200 St. X 6,40 €)	- 7.680,00 €
Gesamtaufwand:			267.946,00 €

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2019:

<u>267.946 €</u>			
680.000 kg	=	0,3940 €/kg	~ 0,39 €/kg (gerundet)

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

Pos. 1

Im Jahr 2018 ist eine Restabfallmenge von 828 t über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Eine Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2019 ergibt in diesem Jahr eine Abfallmenge von 836 t. Für die Gebührenkalkulation 2020 wird auf der Grundlage des Wirtschaftsplan-Entwurfs 2020 der RegioEntsorgung eine Jahresabfallmenge von 850 t (Gesamtabfallmenge abzüglich 170 t „Anteil Windsäcke“)= **680 t** zugrunde gelegt.

In der Gesamtabfallmenge ist die Abfuhr von 1.500 St. Restmüllsäcken (30 l) x 12,0 kg = 18.000 kg berücksichtigt. In der Kalkulation bleiben allerdings 300 Restmüllsäcke ohne Berechnung (Ersatzlösung für Grundstücke, auf denen kein Platz zum Abstellen eines Restmüllgefäßes vorhanden ist (vgl. Pos 5).

Pos. 2

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2020 der RegioEntsorgung sinkt das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr geringfügig um 0,88 €/t von 141,42 €/t auf 140,54 €/t.

Unter Berücksichtigung der bis zum 30. September 2019 abgefahrenen Sperrgutmenge (133 t) musste der Ansatz von 100 t auf 180 t drastisch angehoben werden.

Pos. 3

Bei unveränderten Abfallmengen und stabilen Deponiekosten bei den Bio-/Grünabfällen kann im kommenden Jahr ein nahezu unveränderter Aufwand veranschlagt werden.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation wie folgt dar:

	Kalkulation 2020:	Kalkulation 2019:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t x 60,17 € = 126.357 €	2.100 t x 59,90 € = 125.790€	+ 567 €
Bioabfälle:	310 t x 91,63 € = 28.405 €	310 t x 89,70 € = 27.807 €	+ 598 €
	Kalk. Aufwand 2020 insgesamt: 154.762 €	Kalk. Aufwand 2019 insgesamt: 153.597 €	+ 1.165 €

Die Entsorgungsgebühr für Grünabfälle bleibt erfreulicherweise im kommenden Jahr nahezu unverändert (**+ 0,27 €/t**), bei den Bioabfällen beträgt die voraussichtliche Erhöhung **1,93 €/t** (+ 2,2 %).

Pos. 5

Der **Abgabepreis** für einen 30 l Restmüllsack wurde wie folgt ermittelt: 12 kg (gem. Abfuhrgewicht) x 0,39 € (Zusatzgebühr) = 4,68 € + Abfuhrrentgelt: 0,90 € = 5,58 € + 15 % Gemeinkosten = **6,40 € (unverändert)**. Bei einer kalkulierten Abgabemenge von 1.200 Stück ergibt dies einen Ertrag von Ertrag von **7.680 €**.

Monschau, den 24.10.2019

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2018				
Sachkonto	Bezeichnung		Kalkulation 2018	Rechnungsergebnis 2018
A) Erträge				
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen		14.700,00 EUR	14.828,00 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren		886.189,00 EUR	897.155,00 EUR
432401	Restmüllsäcke		11.800,00 EUR	5.843,00 EUR
432404	Vermarktungserlöse PPK		5.588,00 EUR	10.022,00 EUR
448700	Erlös Altpapier		79.590,00 EUR	85.024,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u.a.		0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
SUMME			1.002.867,00 EUR	1.017.872,00 EUR
B) Aufwendungen				
500000..519999	Personalaufwendungen		44.971,00 EUR	44.971,00 EUR
529100...537-01-004	Betreuung Containerstandplätze		14.700,00 EUR	15.073,00 EUR
529100... " " -000	Abfallgrundgebühr		162.830,00 EUR	162.830,00 EUR
529100... " " -000	dto. für Abfallberatung		6.176,00 EUR	6.176,00 EUR
	Amortisation/Logistik Abfallbehälter		44.248,00 EUR	37.875,00 EUR
529100... " " -001	Abfuhrongelt Hausmüll		133.590,00 EUR	138.612,00 EUR
529100... " " -001	Verbrennungsentgelt Hausmüll		99.504,00 EUR	97.184,00 EUR
529100... " " -002	Entsorgung Sperrmüll		20.991,00 EUR	43.469,00 EUR
529100... " " -003	Entsorgung Grünabfälle		211.210,00 EUR	192.569,00 EUR
529100... " " -102	Entsorgung Bioabfälle		74.512,00 EUR	84.842,00 EUR
529100... " " -006	Entsorgung "Elektro-Schrott"		0,00 EUR	2.689,00 EUR
529100... " " -007	Entsorgung Schadstoffe		6.670,00 EUR	6.670,00 EUR
529100... " " -008	Entsorgung Altpapier		52.082,00 EUR	49.139,00 EUR
529100... " " -100	Entsorgung "Wilder Müll"		1.000,00 EUR	0,00 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine		17.500,00 EUR	18.459,00 EUR
543111	Verwaltungskosten RegioEntsorgung		77.915,00 EUR	84.707,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2014 (3/3)		21.608,00 EUR	21.608,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2015 (2/3)		11.837,00 EUR	11.837,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2016 (1/3)		7.348,00 EUR	7.348,00 EUR
SUMME			1.008.692,00 EUR	1.026.058,00 EUR
ERGEBNIS	Über-/Unterdeckung:		-5.825,00 EUR	-8.186,00 EUR

11. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende 11. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau – im Folgenden als Stadt bezeichnet – gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2020 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	10,40 €
240 l Restmüllgefäß	34,40 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	318,20 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	156,70 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	78,10 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,50 €/Monat/Gefäß.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin

2019/175

Beschlussvorlage
 II.4 - Abgaben -
 Georg Müller



Stadt Monschau

Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2020

a) Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens

b) 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö
Stadtrat (Beschlussfassung)	26.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

1. Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau vom 25.02.2016.

Sachverhalt

1. Die Verwaltung hat eine Neuberechnung kostendeckender Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Anlage 1) zum 01.01.2020 aufgestellt.
2. Hier gilt es zunächst einmal hervorzuheben, dass die Friedhofsgebühren aufgrund mehrerer positiver Begleitumstände im kommenden Jahr überwiegend gesenkt werden können.
3. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
 - a) die **Grabnutzungsgebühr** für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
 - b) die **Bestattungsgebühr** für den Aushub und das Schließen des Grabes
 - c) die Gebühr für die **Nutzung der Friedhofskapelle** zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.

4. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
5. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

I. Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und - unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Aufgrund der nachfolgend aufgeführten „positiven Begleitumstände“ kann im kommenden Jahr neben der Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auch die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern um 3 - 4 % gesenkt werden:

- a) Die Gebührenkalkulation 2020 geht von 140 Bestattungen (5-Jahres-Zeitraum) aus (+3) Zudem hat die Erhöhung bei den Sargbestattungen in Reihengräbern (+ 4) positiven Einfluss auf Gebührenentwicklung genommen.
- b) Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Von diesen „Einsparungen“ kommen wiederum 30 % = 2.537 € der Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an einem Reihengrab/einer Wahlgrabstätte zugute.

II. Alternative Bestattungsformen

Nach Fertigstellung der neuen Gräberfelder für alternative Bestattungsformen wurden diese im vergangenen Jahr bereits bei 31 Urnenbeisetzungen (~1/3) in Anspruch genommen. Die Gebührensatzung sieht bei einem pflegefreien Urnengemeinschaftsgrab eine Nutzungsgebühr in gleicher Höhe wie bei einem Urnenreihengrab (960 €) vor.

Bei einem halbanonymen Urnengrab in besonderer Lage (Baumgräber) wird die Gebühr für die Verleihung der Nutzungsrechte auf 640 € (2/3 der Gebühr für ein Urnenreihengrab) reduziert.

III. Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung weiterhin rückläufig (- 1). Durch eine erhöhte Nachfrage bei den Urnendoppelwahlgräbern (+ 2) kann aber insgesamt eine leichte Erhöhung der Erträge veranschlagt werden.

Bei den Wahlgräbern (Sargbestattung) wurde eine geringfügige Anpassung (Gebührensenkung) zu der aktuellen Gebühr vorgenommen, um dem Verhältnis der unterschiedlich langen Nutzungsdauer zu den Urnenwahlgräbern Rechnung zu tragen.

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2020	Einzelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	2.500 €	1	2.500 €
2020	Doppelwahlgrab (Sarg/ 40 J.)	5.000 €	3 (-1)	15.000 €
2020	Urneneinzahlgrab (30 J.)	1.875 €	1	1.875 €
2020	Urnendoppelwahlgrab (30 J.)	3.750 €	12 (+2)	45.000 €
2020	kalkulierte Erträge			64.375 €

IV. Bestattungsgebühren

Durch eine Verringerung des Anlagevermögens bei den Sargsenkgeräten/ Friedhofswagen hat sich der kalkulatorische Aufwand entsprechend reduziert. Die Aufwandsminderung wirkt sich nur positiv bei den „Sargbestattungen“ aus. Bei den Urnenbestattungen schlägt die Erhöhung des Verrechnungsstundensatzes der Bauhofmitarbeiter dagegen mit einem entsprechenden Aufschlag zu Buche.

Bestattungsgebühren	2020	2019	Änderung	in %
Reihengrab (Sarg)	475 €	500 €	- 25 €	- 5,0 %
Urnenreihengrab	210 €	200 €	+ 5 €	+5,0 %
Doppelwahlgrab (Sarg)	590 €	610 €	- 20 €	-3,3 %
Doppelwahlgrab (Urne)	285 €	270 €	+15 €	+5,5 %

V. Aschestreufeld

Die Erhöhung der Gebühr für die Verstreuung der Asche auf den Streufeldern in Höfen bzw. Mützenich ist auf einen leichten Rückgang der angenommenen Beisetzungen von 12 auf 11 pro Jahr zurückzuführen.

VI. Benutzung der Trauerhallen

Durch die geplante Übernahme der Trauerhalle in Konzen durch den Verein „Wir für Konzen“ ab 01.01.2020 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Trauerhallen um 8.458 € auf 18.626 € verringert. Hier stellen aber nach wie vor die kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 10.637 € (58 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Diese Thematik wurde bereits bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. eine Reduzierung von 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Mit der Übertragung der Trauerhalle in Rohren zum 01.09.2017 auf den Verein für Heimatgeschichte Rohren e.V. wurde ein erster Schritt in diese

Richtung vollzogen. Zum 01.01.2020 steht aktuell eine weitere Übertragung der Trauerhalle in Konzen bevor.

Die Gebührenkalkulation 2020 sieht daher neben einer Gebührensenkung erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor.

6. Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenänderungen auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, ist die Gebührenentwicklung für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Urnenreihengrabes/ Doppelurnenwahlgrabes in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	1.440 €	1.500 €	5.000 €	5.100 €
Bestattung	475 €	500 €	590 €	610 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	380 €	420 €	380 €	420 €
Insgesamt:	2.295 €	2.420 €	5.970 €	6.130 €
Senkung:		- 4,0 %		- 1,0 %

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnenwahlgrab	
	2020	2019	2020	2019
Erwerb Nutzungsrecht	980 €	1.000 €	3.750 €	3.750 €
Bestattung	210 €	200 €	285 €	270 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	190 €	210 €	190 €	210 €
Insgesamt:	1.380 €	1.410 €	4.225 €	4.230 €
Senkung:		-1,1 %		- 0,1 %

7. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, die 3. Änderung der Gebührensatzung auf der Grundlage der vorliegenden Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen zu beschliessen.

Finanzielle Auswirkungen

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine 100 %ige Deckung der Aufwendungen im Haushaltsjahr 2020.

2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2020:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	174.910 €	174.530 €
Bestattungsgebühren	39.510 €	39.551 €
Benutzung Friedhofskapelle	12.730 €	13.038 €
Aschestreufelder	5.445 €	5.436 €
Summe Erträge/Aufwendungen	232.595 €	232.555 €
Überdeckung/Deckungsgrad:		+ 40 € / 100 %

Anlage/n

- 1 Gebührenkalkulation 2020 (öffentlich)
- 2 Änderung Gebührensatzung (öffentlich)

Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens ab 01.01.2020

1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2014	=	1.273,25 Std.	
2015	=	607,75 Std.	
2016	=	1.543,25 Std.	
2017	=	1.212,75 Std.	
2018	=	741,75 Std.	
Gesamtstunden:	=	5.378,75 Std.	: 5 = 1.076 Std.

Der Verrechnungssatzenatz eines städtischen Arbeiters beträgt nach dem Jahresabschluss 2018 = 36,12 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2020 dieser Satz mit einem Aufschlag von 5 % (Tarifierhöhung 2019/2020 = 4,5 % + 0,5 % für evtl. Höhergruppierung/Stufenerhöhung hochgerechnet = + 1,80 €

Verrechnungssatzenatz 2020: 37,92 €

Danach sind für den Einsatz des Bauhofes Personalkosten in Höhe von 40.802 € anzusetzen (1.076 Std. x 37,92 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter
Personalkostenansatz 2020 : 72.375 €
. / . anteiliger Personalaufwand für Aschestreifelder Höfen/
Mützenich (20.089 € x 15 %) = 3.013 € 69.362 €

1.2 Interne Leistungsverrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2020 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
(113.921 € . / . 72.375 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifelfeld	831 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	3.324 €
30 % Beisetzung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2020:

Sachk.	Art des Aufwands	2016	2017	2018	Insgesamt	Ansatz 2019
521100	Unterhalt. Grundstücke	4.686 €	8.209 €	3.555 €	16.450 €	5.483 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	84 €	449 €	40 €	573 €	191 €
524111	Wasser	608 €	2.324 €	2.656 €	5.588 €	1.863 €
524115	Grundbesitzabgaben	0 €	340 €	1.265 €	1.605 €	1.300 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	1.267 €	1.136 €	1.613 €	4.016 €	1.339 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	5.745 €	6.018 €	4.906 €	16.669 €	5.556 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	394 €	81 €	81 €	557 €	186 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	41 €	0 €	8 €	49 €	16 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	693 €	1.056 €	735 €	2.484 €	828 €
543911	GWG <410 €	0 €	1.651 €	1.261 €	2.912 €	971 €
					50.904 €	17.733 €

1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2019) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	58.022 €	3.578 €	54.444 €
Grünflächen	32.661 €	10.387 €	173 €	10.214 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Neue Gräberfelder	77.834 €	76.642 €	1.558 €	75.084 €
Neue Gedenkstätten	13.730 €	13.730 €	275 €	13.455 €
Heckenschere	734 €	490 €	122 €	368 €
Rasenmäher	6.247 €	4.635 €	730 €	3.905 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	521.067 €	324.314 €	8.433 €	317.330 €

* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei
einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

317.330 €
* 4,5 %

Zinsen

14.280 €

1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet.

Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2020 in Höhe von 18.626 € (Ermittlung siehe Ziffer 3.5 - Friedhofskapellen) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	13.038 €
30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung	=	5.588 €
		18.626 €

1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand Bauhof (40.802 €) und FH-Wärter 69.362 €)	110.164 €
Interner Personalaufwand	24.927 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	17.733 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.600 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	5.588 €
Abschreibung Anlagevermögen	8.433 €
Kalkulatorische Zinsen	14.280 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-2.009 €
Aufwendungen insgesamt:	183.716 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	9.186 €
Gebührenrelevanter Aufwand:	174.530 €

A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2014 - 2018:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2014	-	-	1	8	27.600 €	8.710 €
2015	1	-	6	12	63.400 €	15.098 €
2016	1	1	5	18	89.400 €	6.040 €
2017	1	1	2	9	45.500 €	8.680 €
2018	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>3</u>	<u>11</u>	<u>67.500 €</u>	<u>10.312 €</u>
	1	1	3	12	58.680 €	9.768 €

Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2020:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.500 €	2.500 €
Doppelwahlgrab	Sarg	3	5.000 €	15.000 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.875 €	1.875 €
Doppelwahlgrab	Urne	12	3.750 €	45.000 €
			insgesamt:	64.375 €

Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2014 - 2018 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2020 mit einem Ertrag von 10.000 € gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2020 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	64.375 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	<u>10.000 €</u>
➤ Summe Erträge	74.375 €

B) Reihengräber/Urnengräber

Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:

Bestattungsform	Anzahl	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	Pflege- aufwand	Erträge
Reihengrab	20	1.440 €		0 €	28.800 €
Urnenreihengrab	31		960 €	0 €	29.760 €
Pflegefreie Grabanlage mit Platte (12 Gräber)	5		960 €	125 €	5.425 €
Pflegefreie Grabanlage mit Grabliegekissen (6 Gräber)	10		960 €	250 €	12.100 €
Pflegefreie Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel (SUR)	5		960 €	250 €	6.050 €
Halbanonyme Urnengräber in besonderer Lage (Baumgräber)	20		640 €	180 €	16.400 €
Gesamtertrag					98.535 €

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt:

174.530 €

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	98.535 €
➤ Wahlgräber	74.375 €
➤ Aufstellung Grabmal/vorzeitige Einebnung von Gräbern/Grabstätten	<u>2.000 €</u>

Erträge insgesamt:

174.910 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2020 werden für die Kalkulation 140 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 34, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 95 und der Anzahl der Ascheverstreuerungen mit 11 berücksichtigt.

Sargbestattung:	34				
Reihengrab	20	8,5	37,92 €	322,32 €	6.446,40 €
Wahlgrab	14	11,5	37,92 €	436,08 €	6.105,12 €
Urnenbestattung:	95				
Reihengrab	71	3	37,92 €	113,76 €	8.076,96 €
Wahlgrab	24	5	37,92 €	189,60 €	4.550,40 €
Gesamtaufwand:					25.178,88 €

2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2018 bei Kostenstelle 553-01-000; 41.546 €
 (116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreifeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>
	41.546 €

2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2020 wie folgt berechnet:

140	Beisetzungen insgesamt
./. 95	Urnenbeisetzungen
<u>./.</u> 11	Ascheverstreungen
34	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen
 x 1,5 Betriebsstunden x 18,00 € = 918 € angesetzt.

2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird
 (Stand 31.12.2019 Anlagenachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2020
Sargsenkgeräte	3.925 €	905 €	302 €	603 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	2.195 €	548 €	1.647 €
Summe:	9.408 €	3.100 €	850 €	3.100 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem
 kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 140 €

2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.179 €
Interne Verrechnung	12.464 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	850 €
kalkulatorische Zinsen	140 €
Gesamtaufwand	39.551 €

A) Wahlgräber (Sargbestattung)

11,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	436,08 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	588,82 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	590,00 €

B) Reihengräber

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	322,32 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 34 (nur Sargbestattungen)	56,12 €
	475,06 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	475,00 €

C) Urnenwahlgräber

5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	189,60 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	286,22 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	285,00 €

D) Urnenreihengräber

3 Arbeitsstunden x 37,92 € (Verrechnungsstunde)	113,76 €
Interne Leistungsverrechnung (12.464 € : 129 Bestattungen)	96,62 €
	210,38 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	210,00 €

Zur Deckung des gebührenpflichtigen Aufwands im Rahmen der Beisetzung in Höhe von **39.551 €** werden folgende Erträge veranschlagt:

➤ 14 Wahlgräber	x 590 € =	8.260 €
➤ 20 Reihengräber	x 475 € =	9.500 €
➤ 24 Urnenwahlgräber	x 285 € =	6.840 €
➤ 71 Urnenreihengräber	x 210 € =	<u>14.910 €</u>
➤ Erträge insgesamt:		39.510 €

3. Friedhofskapellen:

3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	Mittelwert
Stunden	2,50	12,25	4,75	22,00	0,00	8,5

8,5 Arbeitsstunden x 37,92 € (Interne Verrechnungsstunde) 322,32 €

Personalaufwendungen: 322,00 €

3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2019 bei Kostenstelle 553-01-000;
 (116.904 € ./. 75.358 € -Friedhofswärter) 41.546 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	831 €
8 % Leichenhalle	3.324 €
30 % Bestattung	12.464 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	24.927 €
	<u>41.546 €</u>

3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2014 - 2018 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2014	2015	2016	2017	2018	Insgesamt	mittlerer Wert
2.765 €	1.974 €	9.388 €	3.321 €	4.266 €	21.714 €	4.343 €

3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen erfasst:

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	# 374.551 €	# 171.393 €	3.746 €
Abschreibung 2020		3.746 €	
Insgesamt:	374.551 €	167.647 €	3.746 €

Durch den Wegfall der Aufbahrungshalle in Konzen zum 01.01.2020 haben sich der Anschaffungswert um 193.046 € und der Restbuchwert um 159.266 € verringert.

Restbuchwert	167.647 €
Abzugskapital (Zuweisungen LH Höfen und Imgenbroich)	- 14.521 €
zu verzinsender Betrag	153.126 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	153.126 €
	* 4,50 %
Zinsen	<u>6.891 €</u>

3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten		322 €
- Interne Verrechnung		3.324 €
- Sachausgaben		4.343 €
- Kalkulatorische Kosten :	Zinsen	6.891 €
	Abschreibung	<u>3.746 €</u>
Voraussichtliche Gesamtkosten:		18.626 €

bei kalkulierten 34 Friedhofshallenbenutzungen pro Jahr
wären als Benutzungsgebühr 548 €
festzusetzen.

Die Trauerhallen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ 70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten	=	13.038 €
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	=	<u>5.588 €</u>
		18.626 €

Bei einer angenommenen Trauerhallenbenutzung von 34 Fällen im kommenden Jahr würde sich Benutzungsgebühr von **383 €**
(13.038 € : 34) ergeben.

Aufgrund der vom Rat beschlossenen Reduzierung – sprich: Übertragung der Trauerhallen auf einen anderen Träger – ist zum 01.01.2020 die Übertragung der Trauerhalle in Konzen auf den Verein „Wir für Konzen“ vorgesehen. Die aktuelle Gebührenkalkulation sieht daher erstmals wieder eine kostendeckende Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen vor:

Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (am Tag der Beisetzung)	190 €	21	3.990 €
>1 Tag (pauschal)	380 €	23	8.740 €
Erträge insgesamt:			12.730 €

***Mittelwert 2014/2018

4. Aschestreifelder auf den Friedhöfen in Höfen und Mützenich

4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 128 m ² x 6,00 € *	=	768,00 €	
*Grundstückswert 2 € je m ² + 4 € je m ² (für Aufwuchs und Bepflanzung)			
Errichtung der Gedenkstätte (Friedhof Mützenich)			
Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.467 €)			
Abschreibung (2%)	=	39,00 €	
kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert)	=	<u>66,00 €</u>	
	=	105,00 €	105,00 €

4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Personalkosten der Friedhofswärter für Höfen und Mützenich werden für 2020 mit	20.089 €	
angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von	<u>2.009 €</u>	
	22.098 €	
Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. anteilige Kosten für die allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige Kosten des Friedhofswärterers von 15 % von 22.089 € zugrunde gelegt		3.314,70 €

4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen Personalkostenansatz 2020 Kostenstelle: 553-01-000; (113.921 € . / . 72.375 € -Friedhofswärter-)	41.546 €	
---	----------	--

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

2 % Aschestreifelder Höfen/Mützenich	831 €	831,00 €
8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle	3.324 €	
30 % Bestattungsgebühren	12.464 €	
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>24.927 €</u>	
	41.546 €	

4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 11 Verrechnungsstunden à 37,92 € zugrunde gelegt		<u>417,12 €</u>
--	--	-----------------

Gesamtaufwand: 5.435,82 €

4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 11 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von (5.435,82 € : 11) ergibt.		494,16 €
---	--	----------

Vorgeschlagener Gebührensatz: 495,00 €

5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich folgende Gebührensätze:

	2018	2019	2020	
Verleihung Nutzungsrechte:				
Reihengrab /-kammer	1.440 €	1.500 €	1.440 €	-4,00%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.500 €	2.550 €	2.500 €	-2,00%
Doppelwahlgrab /-kammer	5.000 €	5.100 €	5.000 €	-2,00%
Urnenreihengrab	960 €	1.000 €	960 €	-4,00%
Urneneinzelwahlgrab	1.800 €	1.875 €	1.875 €	0,00%
Urnendoppelwahlgrab	3.600 €	3.750 €	3.750 €	0,00%
Aschestreufeld	460 €	460 €	495 €	7,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Platte	1.080 €	1.125 €	1.085 €	-3,60%
Pflegefreie Urnengrabanlage mit Grabliegekissen	1.200 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Pflegefreie Urnengrabstätte mit lieg. Gedenktafel	1.160 €	1.250 €	1.210 €	-3,20%
Halbanonyme Grabstätten/Baumgräber	800 €	845 €	820 €	-3,00%
Bestattungsgebühren:				
Reihengrab /-kammer	515 €	500 €	475 €	-5,00%
Wahlgrab /-kammer	620 €	610 €	590 €	-3,30%
Urnenreihengrab	215 €	200 €	210 €	5,00%
Urnenwahlgrab	285 €	270 €	285 €	5,60%
Nutzung Friedhofskapelle:				
Aufbahrung -pauschal-	390 €	420 €	380 €	-9,50%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	195 €	210 €	190 €	-9,50%

3. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Monschau (Gebührensatzung für die Friedhöfe) vom 25.02.2016.

Aufgrund von § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 26.11.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Gebührensätze

- wird wie folgt geändert -

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten	
1	Reihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 25 Jahren bei einer Erdbestattung	600,00 €
2	Reihengrabstätte für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Zeit der Ruhefrist von 30 Jahren	1.440,00 €
3	Reihengrabstätte für Verstorbene in Grabkammern für die Zeit der Ruhefrist von 15 Jahren	1.440,00 €
4	Urnenreihengrabstätte für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
5	Urnenreihengrabstätte	960,00 €
6	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	960,00 €
7	Sonderurnenreihengrab mit liegender Gedenktafel (ohne Grabeinfassung) einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
8	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Platte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.085,00 €
9	Pflegefreies Urnengemeinschaftsgrab mit Grabliegekissen einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	1.210,00 €
10	Halbanonyme Baumurnengrabstätte einschl. der gärtnerischen Pflege für die Zeit der Ruhefrist von 20 Jahren	820,00 €

Anlage 2

	Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Eigen-/Urnengrabstätten	
12	Einzelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
12.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 12	62,50 €
13	Doppelwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
13.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 13	125,00 €
14	Jede weitere Grabstelle (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	2.500,00 €
14.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 14	62,50 €
15	Tiefenwahlgrabstätte (Nutzungsdauer 40 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	5.000,00 €
15.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 15	125,00 €
16	Einzelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	2.500,00 €
16.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 16	100,00 €
17	Doppelgrabkammer (Nutzungsdauer 25 Jahre) mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtverlängerung	5.000,00 €
17.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr zu Pos. 17	200,00 €
	Bestattungsgebühren	
20	Sargbeisetzung für Verstorbene vor dem vollendeten 5. Lebensjahr	237,50 €
21	Sargbeisetzung für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 €
22	Sargbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	590,00 €
23	Urnenbeisetzung	210,00 €
24	Urnenbeisetzung in einer Grabstätte mit der Möglichkeit der Nutzungsrechtsverlängerung	285,00 €
	Nutzung der Friedhofskapellen	
26	Aufbahrung - pauschal -	380,00 €
27	Nutzung der Friedhofskapelle einschl. Vorplatz am Tag der Beisetzung (bei Urnenbeisetzungen)	190,00 €

§ 2**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Stadt Monschau vom wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

Die Bürgermeisterin

(Margareta Ritter)

2019/210

Beschlussvorlage

Verwaltungsleitung

Allgemeiner Vertreter Franz-Karl Boden



Stadt Monschau

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 einschließlich achter Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes nach § 6 Abs. 1 des Stärkungspaktgesetzes NRW

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	05.11.2019	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt nach § 80 Abs. 4 Satz 1 GO NRW die Haushaltssatzung 2020 einschließlich der achten Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 bis 2021.

Sachverhalt

Nach § 78 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Entwurf der Haushaltssatzung ist vom Kämmerer aufzustellen und von der Bürgermeisterin zu bestätigen. Er wird nach § 80 Abs. 4 GO NRW vom Rat in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

Die Stadt Monschau nimmt freiwillig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes NRW teil. Neben der Gemeindeordnung und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW bestimmt deshalb zusätzlich das Stärkungspaktgesetz NRW ihre Haushaltsplanung und -wirtschaft.

Die Verwaltung erstellt zurzeit den Haushaltsentwurf 2020 und die achte Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes. Die förmliche Aufstellung und Bestätigung erfolgen bis spätestens zum 05.11.2019.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Haushaltsunterlagen verwiesen, die den Stadtverordneten wiederum in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus erhält jede Fraktion – soweit gewünscht – gedruckte Ausfertigungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Lage der Stadt und deren Entwicklung in den Jahren bis 2023 sind in den Haushaltsunterlagen umfassend behandelt.

Anlage/n

Keine